

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 56		DIENSTAG, DEN 31. DEZEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
17.12.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	543	
17.12.2013	Neunte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung 202-1-34	544	
17.12.2013	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften 202-1-6, 202-1-19, 202-1-20, 202-1-35, 202-1-37, 202-1-39, 202-1-42, 202-1-44, 202-1-46, 202-1-57, 202-1-59, 202-1-67, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-75, 202-1-76, 202-1-77, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-85, 202-1-87, 202-1-10, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-34, 202-1-55, 202-1-82, 202-1-90, 2011-2-1, 2124-1-2, 2138-1-2, 2138-1-4, 9504-2-2	545	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Sechste Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung Vom 17. Dezember 2013

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 45, 46), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Allgemeine Grundlagen

Die Höhe der Fördermittel wird nach der Anzahl der im Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie der besetzten Ausbildungsplätze in mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1 a KHG bemessen.“

2. § 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3 a und 3 b der DRG-Entgeltkatalogverordnung 2012 vom 28. November 2011 (BANz. S. 4427) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „die“ das Wort „besetzten“ eingefügt.

3.2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2014 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 56,50 Euro je effektiver Bewertungsrelation,
2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 67 Euro je Fall.

Zugrunde gelegt werden die erbrachten Krankenhausleistungen des Jahres 2012 und die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze am 1. Juli 2012.“

3.3 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „je“ das Wort „besetzten“ eingefügt.

3.4 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung der Ausbildungsplätze erfolgt bei der Anpassung entsprechend der Anzahl der besetzten Aus-

bildungsplätze am 1. Juli des zweiten, dem Anpassungszeitraum vorangegangenen Jahres.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „die Anzahl der notwendigerweise mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsplätze nach § 2 Nummer 1 a KHG“ durch die Textstelle „die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze in Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1 a KHG“ ersetzt.

4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Im Einleitungssatz wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

4.2.2 In Nummern 1, 1.3 und 2 wird jeweils die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

4.2.3 In Nummer 1.4 wird die Textstelle „zur Fallpauschalenvereinbarung 2011“ durch die Textstelle „der DRG-Entgeltkatalogverordnung 2012“ ersetzt.

4.2.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze nach § 2 Nummer 1 a KHG am 1. Juli 2012.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2013.

Neunte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung Vom 17. Dezember 2013

Auf Grund von § 2 und § 10 Absatz 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

In § 12 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 549), wird der Punkt am Ende der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Bescheide gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551) in der jeweils geltenden Fassung, die eine erzielte Einigung zwischen Flughafenbetreiber und Berechtigtem über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen festsetzen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2013.

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Dezember 2013

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „gleichartige“ durch das Wort „archivische“ ersetzt.
2. In den Nummern 1.1 bis 1.3 werden jeweils die Wörter „eine oder einen vergleichbaren Angestellten“ durch die Wörter „eine vergleichbare Tarifbeschäftigte oder einen vergleichbaren Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
3. In Nummer 1.4 wird die Textstelle „Nummern 2 sowie 4 und 5“ durch die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
4. Die Nummern 2 bis 4.3.2.3 werden durch folgende Nummern 2 bis 3.2.7 ersetzt:

„2.	Beglaubigungen von Reproduktionen von Archivgut, je Beglaubigung	2,60
3.	Reproduktionen	
3.1	Analoge Reproduktionen	
3.1.1	Einmalige Bearbeitungspauschale	5,—
3.1.2	Anfertigung von Diapositiven im Format 24 mm x 36 mm im Rahmen, farbig ..	10,60
3.1.3	Fotoabzüge auf Papier, schwarz-weiß	
3.1.3.1	Reproduktion im Format 10 cm x 15 cm	7,20
3.1.3.2	Reproduktion im Format 13 cm x 18 cm	7,50
3.1.3.3	Reproduktion im Format 18 cm x 24 cm	9,—
3.1.3.4	Reproduktion im Format 148 mm x 210 mm (DIN A5)	9,—
3.1.3.5	Reproduktion im Format 210 mm x 297 mm (DIN A4)	11,—
3.1.4	Für Leistungen nach den Nummern 3.1.2 bis 3.1.3.5 mit besonderer Schwierigkeit (zum Beispiel Ausleuchten des Archivguts) wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert erhoben.	
3.2	Digitale Reproduktionen	
3.2.1	Einmalige Bearbeitungspauschale	5,—
3.2.2	Reproduktion von Vorlagen bis DIN A2	5,—
3.2.3	Reproduktion von Vorlagen bis DIN A0	10,—

- | | | |
|-------|--|-------|
| 3.2.4 | Reproduktion bis 2.400 dpi von Negativen im Kleinbildformat, Dias oder Glasplatten | 5,— |
| 3.2.5 | Reproduktion ab 2.400 dpi von Negativen im Kleinbildformat, Dias oder Glasplatten | 10,— |
| 3.2.6 | Für Leistungen nach den Nummern 3.2.2 bis 3.2.5 mit besonderer Schwierigkeit (zum Beispiel Ausleuchten des Archivguts) wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert erhoben. | |
| 3.2.7 | Speicherung der Reproduktion auf CD (einschließlich Datenträger) oder digitale Übermittlung | 5,—“. |
5. Die Nummern 6 bis 11 werden durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:
- | | | |
|-----|---|-----------|
| „4. | Vorlage von Archivgut, Bibliotheksgut und Mikroformen bis höchstens 10 Einheiten je Kalendertag | |
| 4.1 | Tageskarte | 5,— |
| 4.2 | 10er-Karte | 40,— |
| 4.3 | Jahreskarte | 240,— |
| 5. | Reproduktionen an Lesegeräten durch Benutzer | |
| 5.1 | Ausdruck von Mikroformen, je ausgedruckter Seite | 1,— |
| 5.2 | Ausdruck von digital vorliegendem Archivgut, je ausgedruckter Seite | 0,15 |
| 5.3 | Reproduktion auf digitalen Datenträger, je Seite | 0,15 |
| 6. | Einwilligung in die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe von Unterlagen aus dem Luftbildarchiv | 25,— |
| | bis | 2.500,—“. |

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9.	die Bescheinigung einer Fehlgeburt.“
-----	--------------------------------------
2. In der Anlage erhält Nummer 12 folgende Fassung:

„12.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung oder Zustimmung zur Namens-
------	---

führung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften oder zur Namensangleichung (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG) 22,—“.

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In Teil IV Nummer 7 des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührentarif werden die Wörter „Hygiene Instituts Hamburg“ durch die Wörter „Institut für Hygiene und Umwelt“ ersetzt.
2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Tarifnummer 1.3.7 wird der Gebührensatz „45,—“ durch den Gebührenrahmen „45,— bis 150,—“ ersetzt.“
 - 2.1.2 In Tarifnummer 1.3.8 wird im Gebührentatbestand folgender Satz angefügt: „Bei kurzfristig bevorstehender oder bereits vollzogener Abreise ins Ausland kann eine volle Vorauszahlung der Gebühr verlangt werden.“
 - 2.1.3 Tarifnummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3201), sowie nach dem IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in Verbindung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 932) in der jeweils geltenden Fassung“.
 - 2.1.4 Die Tarifnummern 2.1.5 und 2.1.6 erhalten folgende Fassung:

„2.1.5 Zulassung von Gelbfieberimpfstellen gemäß § 7 Absatz 1 IGV-DG in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f IGV... ..	307,—
2.1.6 Wiederzulassung von Gelbfieberimpfstellen gemäß § 7 Absatz 1 IGV-DG in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f IGV	153,—“.
 - 2.1.5 In Tarifnummer 2.2.1 wird die Textstelle „Absatz 1 oder 6“ gestrichen und die Textstelle „§ 72b Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 72b“ ersetzt.
 - 2.1.6 In Tarifnummer 2.2.6.3 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 3f“ ersetzt.
 - 2.1.7 In Tarifnummer 2.2.8 wird hinter dem Wort „einschließlich“ die Textstelle „Vor- und Nachbereitungen sowie“ eingefügt.
 - 2.1.8 Tarifnummer 2.2.9 erhält folgende Fassung:

„2.2.9 Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 2.2.1, 2.2.1.1, 2.2.1.2, 2.2.6, 2.2.6.1, 2.2.6.2, 2.2.7 und 2.2.8 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.“

- 2.1.9 Die Tarifnummern 2.2.11.3.1 und 2.2.11.3.2 werden durch folgende Tarifnummer 2.2.11.3.1 ersetzt:

„2.2.11.3.1 Erstanzeige einer klinischen Prüfung

 - eine oder mehrere Prüfstellen (gegebenenfalls mit Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern) 225,—
 - bei unvollständigen Angaben, die zu Rückfragen führen, zusätzlich 25,—“.
- 2.1.10 Die Tarifnummern 2.2.11.4 bis 2.2.11.4.2 erhalten folgende Fassung:

„2.2.11.4 Anzeige der Unterbrechung oder des vorzeitigen Abbruchs der klinischen Prüfung

 - 2.2.11.4.1 ohne weiteren Prüfaufwand 25,—
 - 2.2.11.4.2 wenn Angaben nachgefordert werden müssen, zusätzlich 25,—“.
- 2.1.11 Die Tarifnummern 2.2.11.4.3, 2.2.11.4.4, 2.2.11.5, 2.2.11.5.1 und 2.2.11.5.2 werden gestrichen.
- 2.1.12 In Tarifnummer 2.10 wird hinter dem Text zum dritten Spiegelstrich ein Komma eingefügt und folgende Textstelle angefügt:

„– der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555)“.
- 2.1.13 In Tarifnummer 2.10.1 wird der Gebührenrahmen „100,— bis 1500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.1.14 Die Tarifnummern 2.10.2 bis 2.10.8 werden durch folgende Tarifnummern 2.10.2 bis 2.10.13 ersetzt:

„2.10.2 Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß § 27 MPG	Gebühr nach § 6
2.10.3 Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absätze 1 und 2 MPG	Gebühr nach § 6
2.10.4 Veranlassung einer Warnung nach § 28 Absatz 4 MPG ...	Gebühr nach § 6
2.10.5 Prüfung der Sachkunde eines Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte gemäß § 30 Absatz 3 MPG	Gebühr nach § 6
2.10.6 Prüfung der Sachkenntnis eines Medizinprodukteberaters gemäß § 31 Absatz 3 MPG	Gebühr nach § 6

2.10.7	Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 34 MPG	Gebühr nach § 6	2.1.20	Die Tarifnummern 7.1.1.1 bis 7.1.2 werden gestrichen.	
2.10.7.1	für jede weitere Ausfertigung, die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung mit beantragt wurde	50,—	2.1.21	Die bisherigen Tarifnummern 7.1.3 bis 7.1.3.4 werden Tarifnummern 7.1.2 bis 7.1.2.4.	
2.10.8	Im Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskunft	Gebühr nach § 6	2.1.22	Die Tarifnummern 7.2 bis 7.2.11 werden durch folgende Tarifnummern 7.2 bis 7.2.3 ersetzt:	
2.10.9	Maßnahmen zur Vervollständigung von eingestellten Daten zu Anzeigen nach § 25 und § 30 Absatz 2 MPG in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 DIMDIV	Gebühr nach § 6	„7.2	Prüfungen der medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Schiffen aus hygienischer Sicht und der medizinischen Ausrüstung nach dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200) und der Medizinprodukte-Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert am 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555, 560), in der jeweils geltenden Fassung	
2.10.10	Entscheidung über einen Antrag zur Verlängerung der Frist für sicherheitstechnische Kontrollen gemäß § 6 Absatz 2 MPBetreibV	Gebühr nach § 6	7.2.1	Überprüfungen der medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Schiffen aus hygienischer Sicht je angefangene Stunde	60,—
2.10.11	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte gemäß § 8 Absatz 3 MPBetreibV	Gebühr nach § 6	7.2.2	Überprüfungen der gesetzlichen Anforderungen des Betäubungsmittelgesetzes je angefangene Stunde	60,—
2.10.12	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 11 Absatz 5 MPBetreibV ..	Gebühr nach § 6	7.2.3	Überprüfungen der gesetzlichen Vorgaben der Medizinprodukte-Verordnung je angefangene Stunde	60,—“.
2.10.13	Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 2 MPKPV	Gebühr nach § 6“.	2.1.23	In Tarifnummer 7.3 wird die Textstelle „Tarifnummern 7.1 bis 7.2.11“ durch die Textstelle „Tarifnummern 7.1 bis 7.2.3“ ersetzt.	
2.1.15	Tarifnummer 5.1 erhält folgende Fassung:		2.2	Teil IV wird wie folgt geändert:	
„5.1	Import- oder Exportbescheinigung für Fertigarzneimittel oder pharmazeutische Rohstoffe	Gebühr nach § 6“.	2.2.1	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
				Tarifnummer 1.1.2	18,70
				Tarifnummer 1.1.3	5,50
				Tarifnummer 1.1.11	15,50
				Tarifnummer 1.1.12	102,00
				Tarifnummer 1.1.27 erster Gebührensatz	2,10
2.1.16	Die Tarifnummern 5.1.1 und 5.1.2 werden gestrichen.		2.2.2	In Tarifnummer 3.4.28 wird die Textstelle „von 48 Stunden“ durch die Textstelle „von 72 Stunden“ ersetzt.	
2.1.17	In Tarifnummer 5.6 wird die Textstelle „5.1.1“ durch die Textstelle „5.1“ ersetzt.		2.2.3	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.1.18	In Tarifnummer 7 werden hinter der Textstelle „(BGBl. I S. 1622),“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Textstelle „und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert am 5. September 2007 (BGBl. I S. 2221),“ gestrichen.			Tarifnummer 5.3.4.1	8,10
				bis	24,10
				Tarifnummer 5.3.4.2	16,20
				bis	68,80
				Tarifnummer 5.3.8	10,80
				bis	23,10
2.1.19	In Tarifnummer 7.1.1 wird folgender Satz angefügt: „Die Gebühren zu den Bescheinigungen über die Schiffshygiene ergeben sich aus der Anlage 2 IGV-DG.“		2.2.4	In Tarifnummer 7 werden die Wörter „Hygiene Instituts Hamburg“ durch die Wörter „Instituts für Hygiene und Umwelt“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Benutzungsgebühren)“ gestrichen.	

- 2.2.5 Tarifnummer 7.1 erhält folgende Fassung:
- „7.1 Herstellen von Fotokopien von wissenschaftlichen Aufsätzen, Dokumentationen und dergleichen einschließlich Versand per Post, Fax oder E-Mail
bis zu 10 Seiten 10,—
jede weitere Seite 0,50“.
- 2.2.6 In Tarifnummer 7.3 werden hinter dem Wort „Ausdrucken“ die Wörter „vor Ort“ eingefügt.
- 2.3 Teil V wird wie folgt geändert:
- 2.3.1 In Tarifnummer 1.1.1.1 wird die Textstelle „Satz 3“ durch die Textstelle „Satz 5“ ersetzt.
- 2.3.2 Tarifnummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
- 2.3.2.1 Hinter dem Wort „Wirbeltieren“ werden die Wörter „oder Kopffüßern“ eingefügt.
- 2.3.2.2 Der Gebührenrahmen „150,— bis 500,—“ wird durch den Gebührenrahmen „170,— bis 700,—“ ersetzt.
- 2.3.3 In Tarifnummer 1.1.2.1 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 200,—“ durch den Gebührenrahmen „70,— bis 300,—“ ersetzt.
- 2.3.4 In Tarifnummer 1.1.2.2 werden hinter dem Wort „Wirbeltieren“ die Wörter „oder Kopffüßern“ eingefügt.
- 2.3.5 Tarifnummer 1.1.3 wird wie folgt geändert:
- 2.3.5.1 Die Wörter „im Tierschutzgesetz“ werden gestrichen.
- 2.3.5.2 Im Klammerzusatz wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- 2.3.5.3 Der Gebührensatz „85,—“ wird durch den Gebührenrahmen „85,— bis 200,—“ ersetzt.
- 2.3.6 Tarifnummer 1.1.4 wird wie folgt geändert:
- 2.3.6.1 Hinter dem Wort „Wirbeltieren“ werden die Wörter „oder Kopffüßern“ eingefügt.
- 2.3.6.2 Die Wörter „im Tierschutzgesetz“ werden gestrichen.
- 2.3.6.3 Der Gebührensatz „155,—“ wird durch den Gebührensatz „125,—“ ersetzt.
- 2.3.7 In Tarifnummer 1.1.4.1 wird der Gebührenrahmen „25,— bis 150,—“ durch den Gebührenrahmen „90,— bis 125,—“ ersetzt.
- 2.3.8 In Tarifnummer 1.1.4.2 wird das Wort „Untersagung“ durch die Textstelle „Prüfung (gegebenenfalls Untersagung)“ ersetzt.
- 2.3.9 Tarifnummer 1.1.5 erhält folgende Fassung:
- „1.1.5 Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes Gebühr nach § 6“.
- 2.3.10 Tarifnummer 1.1.6 wird gestrichen.
- 2.3.11 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Tarifnummer 1.1.8 50,—
bis 225,—
Tarifnummer 1.1.9.1 Gebühr nach § 6
- Tarifnummer 1.1.9.2 Gebühr nach § 6
Tarifnummer 1.1.9.3 Gebühr nach § 6
- 2.3.12 In Tarifnummer 1.1.10 wird die Zahl „14“ durch die Textstelle „13 Absatz 1“ ersetzt.
- 2.3.13 In Tarifnummer 1.1.12 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.3.14 Tarifnummer 1.1.13 wird wie folgt geändert:
- 2.3.14.1 Die Textstelle „Nummer 1“ wird durch die Textstelle „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- 2.3.14.2 Der Gebührenrahmen „20,— bis 200,—“ wird durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.3.15 In Tarifnummer 1.1.14 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 200,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.3.16 Hinter Tarifnummer 1.1.15 wird folgende Tarifnummer 1.1.16 eingefügt:
- „1.1.16 Anordnung nach dem Tierschutzgesetz 30,—
bis 160,—“.
- 2.3.17 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Tarifnummer 1.2.1 60,—
bis 100,—
Tarifnummer 1.3 Gebühr nach § 6
- 2.3.18 Tarifnummer 1.4.8 erhält folgende Fassung:
- „1.4.8 Bearbeitung und Anerkennung beziehungsweise Ablehnung von Anträgen auf Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen nach §§ 2, 4 und 7 HundeGDVO 30,—
bis 150,—“.
- 2.3.19 Tarifnummer 1.5.1 erhält folgende Fassung:
- „1.5.1 Bearbeitung eines Antrages für die Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Identitätsnummer 100,—
bis 1000,—“.
- 2.3.20 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Tarifnummer 1.8.1 75,—
bis 1000,—
Tarifnummer 1.8.5 60,—
bis 120,—
- 2.3.21 Tarifnummer 1.9 erhält folgende Fassung:
- „1.9 Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.

- 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (ABl. EU Nr. L 201 S. 31), in Verbindung mit Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 75,—
bis 200,—“.
- 2.3.22 Tarifnummer 1.10.1 erhält folgende Fassung:
„1.10.1 Bearbeitung von Anträgen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Weinüberwachungsverordnung auf Grund von § 27 des Weingesetzes 80,—
bis 1000,—“.
- 2.3.23 Tarifnummer 1.10.2 erhält folgende Fassung:
„1.10.2 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Prüfnummer für Branntwein gemäß §§ 4 und 5 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung 400,—
bis 800,—“.
- 2.3.24 Tarifnummer 1.10.3 wird gestrichen.
- 2.3.25 In Tarifnummer 1.10.4 wird der bisherige Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührenrahmen „5,— bis 50,—“ ersetzt.
- 2.3.26 Die Tarifnummern 1.11.1 und 1.11.2 erhalten folgende Fassung:
„1.11.1 Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers nach § 3 500,—
bis 1000,—
1.11.2 Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Nutzungs-genehmigung nach § 5 400,—
bis 800,—
Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch Einholung geologischer Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslage zu erstatten.“
- 2.3.27 Tarifnummer 1.13.1 erhält folgende Fassung:
„1.13.1 Ausnahmegenehmigungen nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 oder 4 je Produkt 120,—“.
- 2.3.28 In Tarifnummer 1.13.3.1 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 100,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 100,—“ ersetzt.
- 2.3.29 Tarifnummer 1.15 wird gestrichen.
- 2.3.30 Tarifnummer 1.16.1 erhält folgende Fassung:
„1.16.1 Bescheinigungen sowie Änderungen von Bescheinigungen nach § 47 Absatz 1a AMG über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Absätze 1 und 3 AMG 20,—
– nachtägliche Ausfertigung 20,—
– je weitere Ausfertigung .. 5,—“.
- 2.3.31 In Tarifnummer 1.16.3 wird der Gebührensatz „18,—“ durch den Gebührensatz „25,—“ ersetzt.
- 2.3.32 Hinter Tarifnummer 1.17 werden folgende Tarifnummern 1.18 bis 1.21 angefügt:
„1.18 Zulassung eines Betriebes zur Herstellung von Sprossen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 68 S. 24) in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2009 Nr. L 58 S. 3), zuletzt geändert am 11. März 2009 (ABl. Nr. L 87 S. 109), 690,—
bis 1.000,—
1.19 Ausnahmegenehmigungen von der Probenahmehäufigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU 2005 Nr. L 338 S. 1, 2006 Nr. L 278 S. 32), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (ABl. EU Nr. L 282 S. 46), für Hackfleisch und Fleischerzeugnisse 90,—
bis 150,—
1.20 Genehmigung nach § 2 des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247) in der jeweils geltenden Fassung .. Gebühr nach § 6

1.21	Anerkennung und Rücknahme nach § 2 des Hamburgischen Tierschutzverbandsklagegesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247, 248) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach § 6“.	Umwandlung von Lebensmitteln in Futtermittel	30,— bis 100,—“.
2.3.33	In Tarifnummer 2.1.5 wird der Gebührensatz „21,—“ durch den Gebührensatz „26,—“ ersetzt.		2.3.44	Hinter Tarifnummer 8.1.8 wird folgende neue Tarifnummer 8.1.9 eingefügt: „8.1.9 Zoo- und Wildtiere, je Tier 30,— bis 60,—“.
2.3.34	In Tarifnummer 2.4 wird das Wort „Kleintiernahrung“ durch das Wort „Tiernahrung“ ersetzt.		2.3.45	Die bisherige Tarifnummer 8.1.9 wird Tarifnummer 8.1.10.
2.3.35	In Tarifnummer 2.7 wird der Gebührensatz „225,—“ durch den Gebührensatz „230,—“ ersetzt.		2.3.46	Tarifnummer 8.5 wird wie folgt geändert:
2.3.36	In Tarifnummer 3.5 wird der Gebührenrahmen „6,— bis 25,—“ durch den Gebührenrahmen „15,— bis 50,—“ ersetzt.		2.3.46.1	Hinter der Textstelle „Fleischerzeugnissen,“ wird die Textstelle „Därmen,“ eingefügt.
2.3.37	Tarifnummer 3.7 erhält folgende Fassung: „3.7 Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Radioaktivität, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe – auf Behördenbogen (einschließlich ein Produkt) 29,— – auf Firmenbogen (einschließlich ein Produkt) 20,— – bei Ablehnung 20,— – Änderung eines bereits ausgestellten Zertifikats 11,— – jedes weitere Produkt 9,—“.		2.3.46.2	Die Textstelle „– mindestens 30,— – höchstens 150,—“ wird durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
2.3.38	Hinter Tarifnummer 3.7 werden folgende Tarifnummern 3.7.1 und 3.7.2 eingefügt: „3.7.1 für den Einzelfall zusätzliche Prüfung Gebühr nach § 6 3.7.2 Nichtbestätigung der allgemeinen Verkehrsfähigkeit des Produktes Gebühr nach § 6“.		2.3.47	In Tarifnummer 8.6.1 wird der Gebührensatz „3,10“ durch den Gebührensatz „4,—“ und der Gebührensatz „15,30“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.
2.3.39	Tarifnummer 3.8 wird gestrichen.		2.3.48	In Tarifnummer 8.8 wird die Textstelle „Gesundheits- und/oder Genusstauglichkeitsbescheinigung“ durch das Wort „Gesundheitsbescheinigung“ ersetzt.
2.3.40	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Tarifnummer 3.9 erster Gebührensatz 20,— Tarifnummer 3.10 erster Gebührensatz 5,— Tarifnummer 3.11.1 erster Gebührensatz 35,—		2.3.49	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Tarifnummer 8.8.1.1 zweiter Gebührensatz 23,— Tarifnummer 8.8.1.2 erster Gebührensatz 23,— Tarifnummer 8.8.2 zweiter Gebührensatz 23,— Tarifnummer 8.8.3 erster Gebührensatz 23,— dritter Gebührensatz 38,— vierter Gebührensatz 53,— Tarifnummer 8.8.4 dritter Gebührensatz 125,—
2.3.41	Tarifnummer 3.11.2 erhält folgende Fassung: „3.11.2 Weitere Ausfertigungen 5,— – auf Sicherheitspapier 8,—“.		2.3.50	In Tarifnummer 8.8.5 wird hinter der Textstelle „– bis 100 Packstücke 23,—“ die Textstelle „– bis 300 Packstücke 30,—“ eingefügt.
2.3.42	In Tarifnummer 3.11.3 wird der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.		2.3.51	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Tarifnummer 8.6.1 erster Gebührensatz 23,— Tarifnummer 8.9.1 Gebühr nach § 6 Tarifnummer 8.10.5 5,— Tarifnummer 8.8.6 erster Gebührensatz 23,— Tarifnummer 9.1.1.1 erster Gebührensatz 5,— Tarifnummer 9.1.1.2 erster Gebührensatz 5,— zweiter Gebührensatz 15,— Tarifnummer 9.1.1.3 erster Gebührensatz 3,— Tarifnummer 9.1.1.4 erster Gebührensatz 5,— zweiter Gebührensatz 15,— Tarifnummer 9.1.1.5 erster Gebührensatz 3,— Tarifnummer 9.1.1.6 erster Gebührensatz 3,— Tarifnummer 9.1.1.9 erster Gebührensatz 20,— zweiter Gebührensatz 60,— Tarifnummer 9.1.2.1 erster Gebührensatz 50,— Tarifnummer 9.2.1.1 erster Gebührensatz 5,— zweiter Gebührensatz 15,— Tarifnummer 9.2.1.2 erster Gebührensatz 5,— zweiter Gebührensatz 15,— Tarifnummer 9.2.1.6 erster Gebührensatz 3,— Tarifnummer 9.2.1.9 erster Gebührensatz 50,— Tarifnummer 9.2.2.1 erster Gebührensatz 50,—
2.3.43	Tarifnummer 3.11.6 erhält folgende Fassung: „3.11.6 Bearbeitung von Anträgen für die Erteilung von Freigabebescheinigungen für die			

2.3.52 Tarifnummer 9.2.2.2 erhält folgende Fassung:

„9.2.2.2	Veterinärkontrollen für Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG	10,—
	bis	150,—“.

2.3.53 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 9.3.1.7	erster Gebührensatz	50,—
	zweiter Gebührensatz	500,—
Tarifnummer 9.5.1.1		18,—
Tarifnummer 9.5.4	zweiter Gebührensatz	21,50
Tarifnummer 9.5.5	weiter Gebührensatz	21,50
Tarifnummer 9.5.7	erster Gebührensatz	18,—
	zweiter Gebührensatz	50,—
Tarifnummer 9.5.8		5,—

2.3.54 Tarifnummer 9.5.11 erhält folgende Fassung:

„9.5.11	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen zur Containergestellung und bei Anmeldungen, je Dokument bei	
– ein bis drei Containern	..	52,—
– vier bis sechs Containern		58,—
– sieben bis neun Containern		65,—
– zehn und mehr Containern		75,—
Diese Staffelung gilt sinngemäß auch bei mehreren Sendungen in einem Container.“		

2.3.55 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 9.6.1.2.1		18,—
Tarifnummer 9.6.1.5		21,50
Tarifnummer 9.6.2.2		35,—
Tarifnummer 9.6.3.4		21,50
Tarifnummer 9.6.4.4		21,50

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1		31,50
Nummer 1.2		27,—
Nummer 1.3		21,—
Nummer 3.1		25,—
Nummer 3.2		38,50
Nummer 3.3		13,50

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Leistungen nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4, 1.5, 1.7.1, 1.7.4.1, 1.8, 1.9, 1.10, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 4.6, 4.9.1, 4.9.2 und 4.13 der Anlage und bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde eine Gebühr von 12,50 Euro erhoben.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.1		Gebühr nach § 2 Absatz 1
Nummer 1.3.2		Gebühr nach § 2 Absatz 1
Nummer 1.6 erster Gebührensatz		45,—

2.2 Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:

„1.7 Pflanzenschutz-Sachkundenachweis
Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) in der jeweils geltenden Fassung

2.3 Hinter Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.7.1 bis 1.7.8 eingefügt:

„1.7.1	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 1 und 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	Gebühr nach § 2 Absatz 1
1.7.2	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50,—
1.7.3	Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zum Sachkundenachweis (§§ 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50,—
1.7.4	Anerkennung einer nicht in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	40,—

1.7.5	Entscheidung über die Anerkennung eines Zeugnisses oder Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) oder anderer Staaten als Mitgliedsstaaten nach § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	Gebühr nach § 2 Absatz 1	aus Holz nach dem „International Standard for Phytosanitary Measures“ (ISPM) Nummer 15 der International Plant Protection Convention (IPPC)) sowie erstmalige Betriebsanerkennung als genehmigter Kontrollort nach § 8a der Pflanzenbeschauverordnung	65,50	
			4.9.1	Registrierung (Verwaltungsgebühr) nach § 13n der Pflanzenbeschauverordnung	Gebühr nach § 2 Absatz 1
1.7.6	Ausstellen des Sachkundenaachweises	40,—	4.9.2	bei weitergehenden Untersuchungen	Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
1.7.7	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung	80,—			
	bis	500,—	2.14	Die bisherigen Nummern 4.9 bis 4.12 werden Nummern 4.10 bis 4.13.	
1.7.8	Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildungsveranstaltung	20,—“.	2.15	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.4	In Nummer 1.8 wird der Gebührenrahmen „40,— bis 4000,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.			Nummer 4.10	2,50
2.5	Die Nummern 1.10 bis 1.10.2 werden gestrichen.			Nummer 4.11	2,50
2.6	Nummer 1.11 wird Nummer 1.10.			Nummer 4.12	0,46
2.7	Die Nummern 2.4 bis 2.4.2 werden gestrichen.		2.16	Die neue Nummer 4.13 erhält folgende Fassung:	
2.8	In Nummer 3 wird die Textstelle „13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2933)“ durch die Textstelle „27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1971)“ ersetzt.		„4.13	Fehlfahrten, Wartezeiten, Mehraufwand (zum Beispiel Zusatzaufwand bei Ersatzbeziehungsweise Neuausfertigung eines Pflanzengesundheits- beziehungsweise Wiederausfuhrzeugnisses; manuelle Datenerfassung) . .	Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
2.9	Hinter Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.1.1 eingefügt:			§ 6	
„3.1.1	Bestimmungsortkontrollen (Dokumentenkontrolle und Weiterleitung einer Sendung zur Bestimmungsortkontrolle)	21,50“.	Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen		
2.10	In Nummer 4.2 wird die Textstelle „Erst- oder Ersatzausfertigung“ durch die Textstelle „Ausfertigung“ und der Gebührensatz „18,—“ durch den Gebührensatz „18,50“ ersetzt.		Die Anlage A der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:		
2.11	In Nummer 4.3 wird die Textstelle „Erst- oder Ersatzausfertigung“ durch die Textstelle „Ausfertigung“ und der Gebührensatz „21,—“ durch den Gebührensatz „21,50“ ersetzt.		1.	Hinter Nummer 15.7 wird folgende Nummer 15.8 angefügt:	
			„15.8	Anzeige der Aufhebung einer Hochschule durch ihren Träger gemäß § 117 Absatz 5 HmbHG	1 500,— bis 7 000,—“.
2.12	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		2.	Nummer 16.9 erhält folgende Fassung:	
	Nummer 4.4	18,50	„16.9	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung einer nichtstaatlichen Berufsakademie nach § 14 Absatz 4 HmbBAG	1 500,— bis 7 000,—“.
	Nummer 4.5	4,50		§ 7	
	Nummer 4.7	0,60	Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes		
	Nummer 4.8	3,50	In den Nummern 6 bis 8 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes		
2.13	Hinter Nummer 4.8 werden folgende neue Nummern 4.9 bis 4.9.2 eingefügt:				
„4.9	Erstmalige und jährliche Betriebsanerkennung nach §§ 13d und 13p der Pflanzenbeschauverordnung (Verwendung Pflanzenpass, Behandlung und Herstellung von Verpackungsmaterial				

vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653), geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird jeweils folgender Gebührensatz eingefügt: „nach Zeitaufwand“.

§ 8

**Änderung der Gebührenordnung für das
Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg**

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	23,25
Nummer 2	18,—
Nummer 3	14,50
Nummer 4	11,50

§ 9

**Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche
der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. Anlage A Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II Staatliche Jugendmusikschule

1 Grundfach- und Hauptfachunterricht

1.1 Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr

1.1.1 15 Minuten wöchentlich ... 300,—

1.1.2 30 Minuten wöchentlich ... 600,—

1.1.3 45 Minuten wöchentlich ... 900,—

1.1.4 60 Minuten wöchentlich ... 1.200,—

1.1.5 75 Minuten wöchentlich ... 1.500,—

1.1.6 90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) 1.800,—

1.2 Partnerunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr

1.2.1 30 Minuten wöchentlich ... 396,—

1.2.2 45 Minuten wöchentlich ... 516,—

1.3 Gruppe von drei Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr

1.3.1 30 Minuten wöchentlich ... 264,—

1.3.2 45 Minuten wöchentlich ... 396,—

1.3.3 60 Minuten wöchentlich ... 528,—

1.3.4 90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) 792,—

1.4 Gruppe von vier Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr

1.4.1 30 Minuten wöchentlich ... 204,—

1.4.2	45 Minuten wöchentlich ...	306,—
1.4.3	60 Minuten wöchentlich ...	396,—
1.4.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	612,—
1.5	Gruppe ab fünf Schülern (fünf bis elf Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.5.1	30 Minuten wöchentlich ...	120,—
1.5.2	45 Minuten wöchentlich ...	180,—
1.5.3	60 Minuten wöchentlich ...	240,—
1.5.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	360,—
1.6	Großgruppen ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.6.1	60 Minuten wöchentlich ...	120,—
1.6.2	120 Minuten wöchentlich ..	240,—
1.7	JMS-Klassenunterricht (zwölf bis neunzehn Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.7.1	30 Minuten wöchentlich ...	120,—
1.7.2	45 Minuten wöchentlich ...	174,—
1.7.3	60 Minuten wöchentlich ...	228,—
1.7.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	348,—
1.8	Weitere Gruppenangebote als Halbjahres- oder Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang wird im Einzelfall definiert, je Schüler,	114,—
1.8.1	Mutter-Vater-Kind Singen (Gruppe ab zehn Kinder), je Kind und Halbjahr	144,—
1.8.2	Mutter-Vater-Kind Singen (Gruppe fünf bis neun Kinder), je Kind und Halbjahr	180,—
2	kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
2.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern	480,—
2.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern	480,—
2.3	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Klassenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern)	180,—
3	Fächerpakete, je Schüler und Unterrichtsjahr	
3.1	Instrumentale Frühförderung	

	Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht mit wöchentlich 60 bis 120 Minuten Unterricht	696,—			nehmenden kann der Unterricht auf Antrag nach Entscheidung der Leitung der Jugendmusikschule ausnahmsweise durchgeführt werden. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schulhalbjahr:	
3.2	Junge Akademie Hamburg für Popular-, Theater- und Unterhaltungs-Musik mit Hauptfach wöchentlich 240 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang	1.416,—		5.1	bei wöchentlich 30 Minuten Unterricht	288,—
				5.2	bei wöchentlich 45 Minuten Unterricht	420,—
3.3	Musical Akademie für Teens, wöchentlich 240 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang	1.416,—		5.3	bei wöchentlich 60 Minuten Unterricht	576,—
				5.4	bei wöchentlich 90 Minuten Unterricht	840,—
3.4	Jugendopern-Akademie, wöchentlich 180 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang			6	Weitere Unterrichtsangebote	
3.4.1	Grundklasse	420,—		6.1	Kammermusik als Halbjahreskurs 60 Minuten wöchentlich, je Schüler	129,—
3.4.2	Fortgeschrittenenklasse	420,—		6.2	Unterricht im Tonstudio (zum Beispiel Band-Coaching kreativ), 48 Stunden je Halbjahr (zwei bis vier Schüler), je Schüler	372,—
3.5	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse	1.200,—		6.3	Musikproduktion am Computer, je Vierteljahr (zwei bis vier Schüler), je Schüler	156,—
3.6	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor einschließlich Stimmbildung)			6.4	Mal- und Kunstatelier	
3.6.1	30 Minuten wöchentlich	120,—			Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer (60 Minuten wöchentlich)	150,—
3.6.2	120 Minuten wöchentlich	228,—			Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 2 Euro zu erstatten.	
3.6.3	260 Minuten wöchentlich	270,—			Ermäßigungen	
4	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr			7	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung	
4.1	Einzeltherapie einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf			7.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1.1 bis 4.2.4 sowie 6.1 bis 6.4	
4.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	828,—		7.1.1	– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,	
4.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	1.104,—			– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.	
4.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1.656,—		7.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.	
4.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf			7.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen	
4.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	552,—		7.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-	
4.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	828,—				
4.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1.104,—				
4.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich	1.656,—				
5	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schulhalbjahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Bei weniger als neun oder mehr als vierzehn Teil-					

	fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung			im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“	84,—
	– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,	8.5		für Großgruppen nach Nummern 1.6.1 und 1.6.2 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	50,—
	– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,	8.6		Ausleihe von Steppschuhen im Rahmen des Unterrichts nach Nummer 3.3, je Paar . .	24,—
	– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,	8.7		nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument beziehungsweise Steppschuhpaar und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 8.1 bis 8.6	5,—
	– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,			höchstens	50,—
	– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,	9		Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.	9.1		Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.	
	Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 7.1 gewährt werden.	9.2		Bei den Angeboten nach Nummer 5 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
7.2.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 7.3 zu zahlen.	9.3		Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Staatlichen Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben.	
7.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.			Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.	
7.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 10 Euro.	10		Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	120,—
8	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten und Steppschuhen je Unterrichtsjahr				
8.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro	11		Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 6 und 10	120,—“.
8.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro				
8.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro und darüber				
8.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert	2.		In Anlage B Abschnitt I werden die Nummern 5.5 und 5.6 gestrichen. Die Nummern 5.7 bis 5.7.2 werden Nummern 5.5 bis 5.5.2.	

§ 10

**Änderung der Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg**

Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 12.4.1 und 12.4.2 wird jeweils die Textstelle „Nummer 12.5“ durch die Textstelle „Nummer 12.6“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 12.4.4 wird folgende Nummer 12.5 eingefügt:
„12.5 201210 Formularbasierte Immobilienwertauskunft im Netz (IWAN) für jedermann, je Wert 14,—“.
3. Die bisherigen Nummern 12.5 bis 12.5.3 werden Nummern 12.6 bis 12.6.3.
4. Die neue Nummer 12.6.3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „12.5.1 und 12.5.2“ durch die Textstelle „12.6.1 und 12.6.2“ ersetzt.
- 4.2 Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
5. Die bisherigen Nummern 12.6 bis 12.6.3 werden gestrichen.
6. Nummer 12.7.4 wird gestrichen.

§ 11

**Änderung der Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens
und des Wohnungsbaus**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 18. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.6 wird hinter der Textstelle „§ 9 HmbWoSchG“ die Textstelle „, auch in den Fällen des § 13 Absatz 3 HmbWoSchG“ eingefügt.
2. In Nummer 3.9 wird hinter der Textstelle „§ 13“ jeweils der Buchstabe „a“ eingefügt.
3. Es wird folgende Nummer 3.10 angefügt:
„3.10 Wiederholte Aufforderung zur Entfernung ordnungswidriger Angebote und Werbung im Internet, wenn der Adressat der vorangegangenen Aufforderung nicht gefolgt ist
je betroffene Wohnung 50
jedoch höchstens 1000“.

§ 12

**Änderung der Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins-
und des Stiftungsrechts**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am

14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1.1 bis 1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)	250 bis 1.000
1.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung (§ 33 Absatz 2 BGB) oder satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zur Änderung der Satzung	50 bis 500
1.3	Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB)	250 bis 1.000“.
2. Nummern 2.2 bis 2.7 werden durch folgende Nummern 2.2 bis 3 ersetzt:

„2.2	Anerkennung einer privaten Stiftung (§ 80 Absatz 2 BGB) bei einem Gründungsvermögen:	
	bis zu 50.000 Euro	1.200
	bis zu 100.000 Euro	1.300
	bis zu 150.000 Euro	1.400
	bis zu 200.000 Euro	1.500
	bis zu 250.000 Euro	1.600
	bis zu 300.000 Euro	1.700
	bis zu 350.000 Euro	1.800
	bis zu 400.000 Euro	1.900
	bis zu 450.000 Euro	2.100
	bis zu 500.000 Euro	2.300
	bis zu 1.000.000 Euro	2.900
	über 1.000.000 Euro	3.500
	Bei besonders aufwendigen Anerkennungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 50 Euro bis 2.000 Euro erhoben werden.	
2.3	Prüfung der Jahresrechnung einer privaten Stiftung nach § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung	50 bis 1.000
2.4	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer privaten Stiftung	50 bis 1.000
2.5	Satzungsänderungen von Amts wegen (§ 87 BGB, § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)	50 bis 500
2.6	Genehmigung zur Änderung einer Satzung (§ 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)	50 bis 1.000

	Bei besonders aufwendigen Genehmigungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 50 Euro bis 1.000 Euro erhoben werden.		1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.7	Legitimation des Vorstandes einer Stiftung (§ 5 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)	25		Nummer 1.1.3.2	55,—
	bis	75		Nummer 1.2.1	310,—
				bis	410,—
				Nummer 1.2.2.1	130,—
				bis	230,—
				Nummer 1.2.3.1	130,—
				bis	230,—
				Nummer 1.2.3.2	130,—
				bis	230,—
2.8	Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit Ausnahme von Erinnerungs- und Mahnschreiben (§ 6 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)	100		Nummer 1.2.4	185,—
	bis	1.000		bis	285,—
				Nummer 1.2.5.1	130,—
				bis	230,—
				Nummer 1.2.6	165,—
				bis	265,—
				Nummer 1.2.7.1	130,—
				bis	230,—
2.9	Aufhebung einer Stiftung oder Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung (§ 87 BGB, § 7 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)	100		Nummer 1.2.7.2	115,—
	bis	500		Nummer 1.2.8	130,—
				bis	230,—
				Nummer 1.2.9.1	135,—
				bis	235,—
				Nummer 1.2.9.2.1	60,—
				Nummer 1.2.9.2.2	30,—
				Nummer 1.2.9.2.3	50,—
				Nummer 1.2.9.4	135,—
				bis	235,—
				Nummer 1.2.9.5	45,—
				Nummer 1.2.9.6	45,—
				Nummer 1.2.9.7	45,—
				Nummer 1.2.9.8	45,—
				Nummer 1.2.10.1.1	85,—
				bis	1.400,—
				Nummer 1.2.10.1.2	85,—
				bis	1.400,—
				Nummer 1.2.10.1.3	85,—
				bis	1.100,—
				Nummer 1.2.10.1.4	85,—
				bis	330,—
				Nummer 4.1	415,—
				bis	515,—
				Nummer 4.2.1	150,—
				Nummer 4.2.2	145,—
				Nummer 4.3.1	40,—
			2.	Nummer 4.5 wird gestrichen.	
			3.	In Nummer 5 wird der Gebührensatz „35,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.	
			4.	In Nummer 8 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.	
			5.	Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:	
				„8.2 Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten oder zur Schaffung sonstiger interner Sicherungsmaßnahmen (§ 9), es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	30,—
				bis	1.000,—“.
			6.	Hinter Nummer 8.3 wird folgende neue Nummer 8.4 eingefügt:	
3	Sonstige Amtshandlungen einschließlich Auskünften und Beratungsleistungen gegenüber Stiftungen oder Stiftungsgremien sind gebührenfrei.“				

§ 13

Änderung der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

- „8.4 Antragsgemäße Bestimmung der zuständigen Behörde, dass Verpflichtete von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 absehen können (§ 9 Absatz 5) 30,—
bis 1.000,—“.
7. Die bisherigen Nummern 8.4 und 8.5 werden Nummern 8.5 und 8.6.
8. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-----------------------|------|
| Nummer 10.1 | 45,— |
| Nummer 10.2 | 45,— |
| Nummer 10.4 | 45,— |
| Nummer 10.6 | 45,— |
9. Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11 Ausdehnungen, Berichtigungen, Zweitschriften, Bescheinigungen, nachträgliche Auflagen und Anordnungen“.
10. In Nummer 11.1 wird der Gebührensatz „40,—“ durch den Gebührensatz „45,—“ ersetzt.
11. Hinter Nummer 11.2 wird folgende Nummer 11.3 angefügt:
- „11.3 Nachträgliche Auflagen und Anordnungen, soweit nicht nach den Nummern 11.1 und 11.2 eine besondere Gebühr zu erheben ist 15,—
bis 300,—“.

§ 14

Änderung der Gebührenordnung für das Bergwesen

§ 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|---------------------------|----------|
| Nummer 1 | erster Gebührensatz . . . | 34,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 27,— |
| | dritter Gebührensatz . . | 22,— |
| Nummer 2.1.1 | erster Gebührensatz . . . | 680,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 4.000,— |
| Nummer 2.1.2 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 1.330,— |
| Nummer 2.2 | erster Gebührensatz . . . | 1.330,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 17.350,— |
| Nummer 2.3 | erster Gebührensatz . . . | 1.330,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 17.350,— |
| Nummer 2.4 | erster Gebührensatz . . . | 170,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 2.000,— |
| Nummer 2.5.1 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 2.000,— |
| Nummer 2.5.2 | erster Gebührensatz . . . | 170,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.6 | erster Gebührensatz . . . | 686,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 8.700,— |
| Nummer 2.7 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |

- | | | |
|--------------|---------------------------|-----------|
| Nummer 2.8 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 1.330,— |
| Nummer 2.9 | erster Gebührensatz . . . | 70,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 340,— |
| Nummer 2.10 | erster Gebührensatz . . . | 70,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 340,— |
| Nummer 2.11 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.12 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.13 | erster Gebührensatz . . . | 70,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 340,— |
| Nummer 2.14 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.15 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.16 | erster Gebührensatz . . . | 680,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 6.750,— |
| Nummer 2.17 | erster Gebührensatz . . . | 680,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 6.750,— |
| Nummer 2.18 | erster Gebührensatz . . . | 680,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 6.750,— |
| Nummer 2.19 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 1.330,— |
| Nummer 2.20 | erster Gebührensatz . . . | 70,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 135,— |
| Nummer 2.21 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 940,— |
| Nummer 2.22 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 1.330,— |
| Nummer 2.23 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.24 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.25 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 1.710,— |
| Nummer 2.26 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.27 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.28 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.29 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 2.30 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 3.1.1 | erster Gebührensatz . . . | 680,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 20.400,— |
| Nummer 3.1.2 | erster Gebührensatz . . . | 3.400,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 102.700,— |
| Nummer 3.1.3 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 20.400,— |
| Nummer 3.2 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 3.3 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 3.4 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 2.040,— |
| Nummer 3.5 | erster Gebührensatz . . . | 240,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 2.400,— |
| Nummer 3.6 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |
| Nummer 3.7 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 17.080,— |
| Nummer 3.8 | erster Gebührensatz . . . | 340,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 3.370,— |
| Nummer 3.9 | erster Gebührensatz . . . | 135,— |
| | zweiter Gebührensatz . . | 680,— |

	Nummer 3.10	erster Gebührensatz ...	340,—		Anspruch der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Absatz 2 BBergG	135,— bis 2.000,—
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			
	Nummer 3.11	erster Gebührensatz ...	340,—			
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			
	Nummer 3.12	erster Gebührensatz ...	340,—	4.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks nach § 109 Absatz 4 BBergG	135,—“ bis 2.000,—“
		zweiter Gebührensatz ..	4.000,—			
	Nummer 3.13	erster Gebührensatz ...	340,—			
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			
	Nummer 3.14	erster Gebührensatz ...	340,—			
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			
	Nummer 3.15	erster Gebührensatz ...	340,—	7.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			
	Nummer 3.16	erster Gebührensatz ...	340,—		Nummer 5.1	erster Gebührensatz ... 135,—
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			zweiter Gebührensatz .. 680,—
	Nummer 3.17	erster Gebührensatz ...	340,—		Nummer 5.2	erster Gebührensatz ... 135,—
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			zweiter Gebührensatz .. 3.370,—
	Nummer 3.18	erster Gebührensatz ...	340,—		Nummer 5.3	erster Gebührensatz ... 135,—
		zweiter Gebührensatz ..	3.370,—			zweiter Gebührensatz .. 680,—
2.	Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:				Nummer 5.4	erster Gebührensatz ... 135,—
	„4.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77 BBergG	680,— bis 10.200,—“			zweiter Gebührensatz .. 680,—
3.	In Nummer 4.2 wird der Gebührenrahmen „670,— bis 6.600,—“ durch den Gebührenrahmen „680,— bis 6.750,—“ ersetzt.				Nummer 5.5	erster Gebührensatz ... 135,—
						zweiter Gebührensatz .. 680,—
4.	Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:				Nummer 5.6	erster Gebührensatz ... 338,—
	„4.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Absatz 2 BBergG	170,— bis 3.400,—“			zweiter Gebührensatz .. 3.370,—
5.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			8.	Hinter Nummer 6.4.2 werden folgende Nummern 7 bis 8.4 angefügt:	
	Nummer 4.3	erster Gebührensatz ...	170,—		„7.	Transit-Rohrleitungen
		zweiter Gebührensatz ..	3.400,—		7.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach § 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBergG
	Nummer 4.4	erster Gebührensatz ...	165,—			6.850,— bis 68.500,—
		zweiter Gebührensatz ..	1.330,—			
	Nummer 4.5	erster Gebührensatz ...	135,—		7.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebs nach § 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBergG ..
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			6.850,— bis 68.500,—
	Nummer 4.6	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	680,—		7.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Absätze 1 und 2 BBergG
	Nummer 4.7	erster Gebührensatz ...	680,—			340,— bis 6.850,—
		zweiter Gebührensatz ..	6.750,—			
	Nummer 4.8	erster Gebührensatz ...	135,—		7.4	Prüfung und Untersuchung, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Absätze 1 und 2 BBergG
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			340,— bis 6.850,—
	Nummer 4.9	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	680,—		8.	Unterwasserkabel
	Nummer 4.10	erster Gebührensatz ...	135,—		8.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach § 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 133 Absatz 4 BBergG
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			6.850,— bis 68.500,—
	Nummer 4.11	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			
	Nummer 4.12	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			
	Nummer 4.13	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	1.900,—			
	Nummer 4.14	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			
	Nummer 4.15	erster Gebührensatz ...	135,—			
		zweiter Gebührensatz ..	680,—			
6.	Nummern 4.16 und 4.17 erhalten folgende Fassung:					
	„4.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder auf den				

- 8.2 Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebs nach § 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 133 Absatz 4 BBergG 6.850,—
bis 68.500,—
- 8.3 Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 133 Absatz 4 BBergG 340,—
bis 6.850,—
- 8.4 Prüfung und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 133 Absatz 4 BBergG 340,—
bis 6.850,—“.

§ 15

Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

- Die Nummern 1 bis 2.1.2.3 werden gestrichen.
- Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 Erteilung eines Fischereischeins (§ 6 Absatz 1 Hmb-FischG)“.
- Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:
„3.1.1 an Angelfischer 15,—“.
- In Nummer 3.1.2 wird der Gebührensatz „10,—“ durch den Gebührensatz „27,—“ ersetzt.
- Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
„3.2 Bearbeitung eines gültigen Fischereischeins“.
- Hinter Nummer 3.2 werden folgende Nummern 3.2.1 und 3.2.2 eingefügt:
„3.2.1 Änderung oder Ersatz eines Fischereischeins 15,—
3.2.2 Erneuerung eines gültigen Fischereischeins zum Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe (§ 7 Hmb-FischG) 10,—“.
- Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
„3.3 Rücknahme oder Widerruf eines Fischereischeins 75 vom Hundert der Gebühren nach Nummer 3.1“.

8. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 3.6 27,—
Nummer 3.8 zweiter Gebührensatz 108,—
9. Nummern 5.1 bis 5.1.2 erhalten folgende Fassung:
„5.1 Erlaubnis für einen Renn- oder Pferdezuchtverein
5.1.1 zum Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde (§ 1 Absatz 1 RennwLottG)
5.1.1.1 je Tag 90,—
5.1.1.2 für das Jahr 340,—
5.1.2 Zusätzliche Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen im Ausland und anderer ausländischer Leistungsprüfungen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 Rennwett-LottG) je Totalisator 50,—
bis 250,—“.
10. Hinter Nummer 5.1.2 wird folgende Nummer 5.1.3 angefügt:
„5.1.3 Zusätzliche Erlaubnis für den Betrieb von Totalisatoren in Kooperation mit anderen Rennvereinen und Totalisatorveranstaltern grenzüberschreitend (§ 1 Absatz 4 Satz 2 RennwettLottG) je Totalisator 50,—
bis 250,—“.
11. In Nummer 5.2 wird der Gebührensatz „255,65“ durch den Gebührensatz „250,—“ ersetzt.
12. Hinter Nummer 5.2 werden folgende Nummern 5.2.1 bis 5.2.2. eingefügt:
„5.2.1 für jede weitere Wettannahmestelle für das Jahr 150,—
5.2.2 für die Verlegung einer Wettannahmestelle 50,—“.
13. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 5.3 400,—
Nummer 5.3.1 150,—
Nummer 5.3.2 50,—
14. Die Nummern 5.3.3 und 5.3.4 werden gestrichen.
15. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
„5.4 Erlaubnis für die Beschäftigung je eines Buchmachergehilfen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RennwLottG) für das Jahr . . 150,—“.
16. Die Nummern 5.4.1 und 5.4.2 werden gestrichen.
17. In Nummer 5.5 wird der Gebührensatz „20,50“ durch den Gebührensatz „25,—“ ersetzt.

18. Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:
 „5.6 Genehmigung einer Änderung von Totalisatorerlaubnissen nach Nummern 5.1 und 5.2 50,—
 bis 250,—“.
19. Hinter Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 angefügt:
 „5.7 Genehmigung einer Änderung von Buchmachererlaubnissen nach Nummern 5.3 bis 5.5 25,—
 bis 125,—“.
20. Die Nummern 6 bis 6.3 werden gestrichen.

§ 16

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

In Tarifnummer 310 des Teils III der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01.1	1,04
Tarifnummer 01.2	1,04
Tarifnummer 01.3	1,04
Tarifnummer 02	1,04
Tarifnummer 03.1	1,86
Tarifnummer 03.2	1,88
Tarifnummer 03.3	1,80
Tarifnummer 04.1	1,18
Tarifnummer 04.2	1,21
Tarifnummer 04.3	1,26
Tarifnummer 04.4	1,31
Tarifnummer 05.1	1,60
Tarifnummer 05.2	1,33
Tarifnummer 06	0,87
Tarifnummer 07.1	1,44
Tarifnummer 07.2	1,46
Tarifnummer 07.3	1,49
Tarifnummer 08.1	2,54
Tarifnummer 08.2	2,54
Tarifnummer 08.3	2,54
Tarifnummer 08.4	2,54
Tarifnummer 08.5	1,04
Tarifnummer 08.6	2,54
Tarifnummer 09.1	1,44
Tarifnummer 09.2	1,41
Tarifnummer 09.3	1,04
Tarifnummer 09.4	1,41
Tarifnummer 09.5	1,41
Tarifnummer 10.1	3,01
Tarifnummer 10.1.1	3,01
Tarifnummer 10.1.2	3,01
Tarifnummer 10.1.3	3,01
Tarifnummer 10.2.1	3,04
Tarifnummer 10.2.2	3,04
Tarifnummer 10.2.3	3,04
Tarifnummer 10.3.1	3,63
Tarifnummer 10.3.2	3,63
Tarifnummer 10.3.3	3,63
Tarifnummer 11.1.1	3,04
Tarifnummer 11.1.2	3,09

Tarifnummer 11.2.1	3,63
Tarifnummer 11.2.2	3,66
Tarifnummer 12.1	2,38
Tarifnummer 12.2	2,54

§ 17

Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

Die Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 gestrichen und es werden folgende Nummern 4 bis 4.2 angefügt:
- „4. Befriedung von Grundstücken nach § 6a des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in der jeweils geltenden Fassung
- 4.1 je Einzelflurstück 370,—
- 4.2 jedes weitere Flurstück, das mit dem Flurstück nach Nummer 4.1 eine zusammenhängende Eigentumsfläche bildet 90,—“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Nummer 1 125,—
- Nummer 2 55,—
- Nummer 3 30,—
- Nummer 4 25,—
- Nummer 5 15,—
- Nummer 6 15,—
- 2.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, eines Einjahresjagdscheines, eines Jahresjugendjagdscheines, eines Dreijahres-Falknerjagdscheines oder eines Tagesjagdscheines werden 75 vom Hundert der in Absatz 1 vorgesehenen Gebühr erhoben; dabei ist die Gebühr auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Für die Einziehung eines Jagdscheines gemäß § 18 des Bundesjagdgesetzes wird eine Gebühr von 75 vom Hundert der in Absatz vorgesehenen Gebühr erhoben; dabei ist die Gebühr auf volle Euro aufzurunden.“

§ 18

Änderung der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 1110.5 wird der Gebührensatz „75,—“ durch den Gebührensatz „65,85“ ersetzt.

2. In den Tarifnummern 1150.0 und 1150.1 wird jeweils das Wort „Veranstaltung“ durch das Wort „Veranstaltungstag“ ersetzt.

3. Tarifnummer 1165.0 erhält folgende Fassung:

„1165.0 Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Reinigung der Großmarktf Flächen, die Entsorgung des Abfalls auf den Flächen, die Entstaubung, die Sanitärreinigung sowie für die Schnee- und Eisbeseitigung werden auf alle den Nutzern überlassenen beziehungsweise von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten oder ausgebauten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der von der Großmarktverwaltung selbstgenutzten Flächen, Flächen für die Bewirtschaftung von Mehrwegverpackungen, Flächen des Entsorgungsplatzes, zugewiesene Verkehrsflächen, Freiflächen, die für eigene E-Karrenladestationen genutzt werden, Parkplätzen und Flächen, deren Benutzungsgebühren nicht nach m² berechnet werden, wie folgt umgelegt:

- a) Flächen der Firmen des Lebensmittelhandels, außer des Eierhandels, im Untergeschoss der Großmarkthalle, die nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Abfall anliefern, sowie Transportunternehmen des Lebensmittelhandels = Jahresbetrag je m²
- b) Flächen der Firmen des Lebensmittelhandels, außer des Eierhandels, im Erdgeschoss der Großmarkthalle, die nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Abfall anliefern, sowie Transportunternehmen des Lebensmittelhandels = 82 v.H. des Jahresbetrags je m²
- c) Flächen der Erzeugergemeinschaft = 25 v.H. des Jahresbetrags je m²
- d) Alle übrigen Flächen mit Ausnahme der Flächen

der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. und Büros

= 13 v.H. des Jahresbetrags je m²

- e) Sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büroräume

= 7,8 v.H. des Jahresbetrags je m²

- f) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G.

= 2,6 v.H. des Jahresbetrags je m²

nach folgender Formel:

jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten

= Jahresbetrag je m²

Gesamtfläche a
+ 0,82 x Gesamtfläche b
+ 0,25 x Gesamtfläche c
+ 0,13 x Gesamtfläche d
+ 0,078 x Gesamtfläche e
+ 0,026 x Gesamtfläche f“.

§ 19

Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „, Seemannsgesetz“ gestrichen.
- 1.2 Nummer 18 erhält folgende Fassung:
- „18 Produktsicherheitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung“.
- 2 Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
- „1.1 Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914), und der Offshore-Arbeitszeitverordnung (Offshore-ArbZV) vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228) in der jeweils geltenden Fassung“.

- 2.2 In Nummer 1.1.1 wird hinter der Textstelle „§ 15 Absätze 1 und 2“ die Textstelle „ArbZG“ eingefügt und hinter dem Wort „Ruhepausen“ wird die Textstelle „je Einsatzort“ gestrichen.
- 2.3 In Nummer 1.1.2.1 wird hinter der Textstelle „Nummer 1“ die Textstelle „ArbZG“ eingefügt.
- 2.4 In Nummer 1.1.2.2 wird hinter der Textstelle „Buchstaben a und b“ die Textstelle „ArbZG“ eingefügt.
- 2.5 In Nummer 1.1.2.3 wird hinter der Textstelle „Buchstabe c“ die Textstelle „ArbZG“ eingefügt.
- 2.6 In Nummer 1.1.2.4 wird hinter der Textstelle „§ 15 Absatz 2“ die Textstelle „ArbZG“ eingefügt.
- 2.7 In Nummer 1.1.3 wird hinter der Textstelle „§ 17 Absätze 2 und 4“ die Textstelle „ArbZG“ eingefügt.
- 2.8 Hinter Nummer 1.1.3 wird folgende Nummer 1.1.4 angefügt:
 „1.1.4 Bewilligungen nach § 16 Offshore-ArbZV 100,—
 bis 2.500,—“.
- 2.9 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2 Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558, 1559), nach der Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395), sowie nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479) in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.10 Die Nummern 2.3 bis 2.3.2 werden gestrichen. Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.
- 2.11 Nummer 3.7 erhält folgende Fassung:
 „3.7 Abnahme von Prüfungen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Teil 2 Nummer 7 der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 25 vom 1. März 2004 (Bundesarbeitsblatt 3/2004 S. 48) ... 100,—
 bis 1.000,—“.
- 2.12 Hinter Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 angefügt:
 „3.8 Erteilung von Unterricht im Rahmen anerkannter Lehrgänge 100,—
 bis 1.000,—“.
- 2.13 Hinter Nummer 7.3 werden folgende Nummern 7.3.1 und 7.3.2 eingefügt:
 „7.3.1 Ausnahmen nach § 18 50,—
 bis 1.000,—
 7.3.2 Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 200,—
 bis 4.000,—“.
- 2.14 Nummer 7.3.3 wird gestrichen.
- 2.15 Hinter Nummer 9.20.2 werden folgende neue Nummern 9.20.3 bis 9.20.5 angefügt:
 „9.20.3 Abnahme von Prüfungen nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 100,—
 bis 1.000,—
 9.20.4 Abnahme von Prüfungen nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 60,—
 bis 1.000,—
 9.20.5 Erteilung von Unterricht im Rahmen anerkannter Lehrgänge 100,—
 bis 1.000,—“.
- 2.16 Die bisherigen Nummern 9.20.3 bis 9.20.12 werden Nummern 9.20.6 bis 9.20.15.
- 2.17 Nummer 18 erhält folgende Fassung:
 „18 Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) sowie der Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung (GPSBenennVO) vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.18 Nummer 24.5 wird gestrichen.
- 2.19 In Nummer 24.6.1 werden die Gebührensätze „10,74“, „14,83“ und „18,92“ durch die Gebührensätze „12,60“, „15,90“ und „19,20“ ersetzt.
- 2.20 Nummer 24.6.2 wird gestrichen.

§ 20

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

In Nummer 1.3 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird der Gebührenrahmen „45,— bis 150,—“ durch den Gebührensatz „64,—“ ersetzt.

§ 21

Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 3 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 1 33,—
 Nummer 2 27,—
 Nummer 3 22,—
- Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 1.1 3.080,—
 Nummer 1.1.1 310,—

	Nummer 1.1.2		210,—		Nummer 25.1		1,20
	Nummer 1.2.1		540,—				vom Hun-
	Nummer 2.1		790,—				dert der
	Nummer 2.2		540,—				Baukosten,
	Nummer 4	erster Gebührensatz ...	30,—				mindestens
		zweiter Gebührensatz ..	2.100,—		Nummer 25.2		270,—
	Nummer 5		270,—				0,30
	Nummer 6		30,—				vom Hun-
	Nummer 11	erster Gebührensatz ...	220,—				dert der
		zweiter Gebührensatz ..	2.100,—				Baukosten,
	Nummer 12	erster Gebührensatz ...	540,—				mindestens
		zweiter Gebührensatz ..	5.350,—				110,—
	Nummer 13.1	erster Gebührensatz ...	60,—		Nummer 25.3	erster Gebührensatz ...	0,25
		zweiter Gebührensatz ..	270,—				vom Hun-
	Nummer 13.2	erster Gebührensatz ...	270,—				dert der
		zweiter Gebührensatz ..	1.080,—				Baukosten,
	Nummer 14	erster Gebührensatz ...	270,—				mindestens
		zweiter Gebührensatz ..	2.670,—				110,—
	Nummer 15	erster Gebührensatz ...	160,—			zweiter Gebührensatz ..	0,15
		zweiter Gebührensatz ..	540,—				vom Hun-
	Nummer 16	erster Gebührensatz ...	60,—				dert der
		zweiter Gebührensatz ..	540,—				Baukosten,
	Nummer 17.1		1,20				mindestens
			vom Hun-		Nummer 26	erster Gebührensatz ...	110,—
			dert der			zweiter Gebührensatz ..	270,—
			Baukosten,				2.670,—
			mindestens	3.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten		
			140,—		Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze		
	Nummer 19		270,—		die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 21	erster Gebührensatz ...	110,—		Nummer 1	erster Gebührensatz ...	1.320,—
		zweiter Gebührensatz ..	420,—			zweiter Gebührensatz ..	2.630,—
	Nummer 22	erster Gebührensatz ...	60,—		Nummer 2	erster Gebührensatz ...	1.320,—
		zweiter Gebührensatz ..	540,—			zweiter Gebührensatz ..	2.630,—
	Nummer 23	erster Gebührensatz ...	60,—		Nummer 3	erster Gebührensatz ...	1.320,—
		zweiter Gebührensatz ..	540,—			zweiter Gebührensatz ..	2.630,—
	Nummer 24.1	erster Gebührensatz ...	60,—		Nummer 4	erster Gebührensatz ...	660,—
		zweiter Gebührensatz ..	540,—			zweiter Gebührensatz ..	1320,—
2.2	Nummer 24.2 erhält folgende Fassung:				Nummer 5	erster Gebührensatz ...	270,—
	„24.2	Führt die Technische Auf-				zweiter Gebührensatz ..	540,—
		sichtsbehörde die Abnahme			Nummer 6	fünfter Gebührensatz ..	380,—
		selbst durch, so wird zusätz-			Nummer 9		140,—
		lich eine Gebühr erhoben im			Nummer 10		640,—
		Falle der Nummer 17.1 von	0,25		Nummer 11		380,—
			vom Hun-		Nummer 12		16 vom
			dert der				Hundert
			Baukosten,				der Gebüh-
			mindestens				ren nach
			110,—				Nummer 1,
		im Falle der Nummer 17.2					2 oder 3,
	von		0,15				mindestens
			vom Hun-				160,—
			dert der		Nummer 13		420,—
			Baukosten		Nummer 14	erster Gebührensatz ...	30,—
			über 1 Mil-			zweiter Gebührensatz ..	2.100,—
			lion Euro		Nummer 15		320,—
					Nummer 16		320,—
	Im Falle der Nummer 17.3				Nummer 17	erster Gebührensatz ...	700,—
	von		0,05			zweiter Gebührensatz ..	3.150,—
			vom Hun-		Nummer 18	erster Gebührensatz ...	350,—
			dert der			zweiter Gebührensatz ..	3.150,—
			Baukosten		Nummer 19	erster Gebührensatz ...	350,—
			über 10			zweiter Gebührensatz ..	700,—
			Millionen		Nummer 20	erster Gebührensatz ...	270,—
			Euro“.			zweiter Gebührensatz ..	540,—
2.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an				Nummer 21	erster Gebührensatz ...	1.030,—
	die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden					zweiter Gebührensatz ..	3.080,—
	neuen Gebührensätze:						

4.	in Anlage 3 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 22	erster Gebührensatz ...	310,—	2.	Anlage 1 wird wie folgt geändert:	
			zweiter Gebührensatz ..	1.030,—	2.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
		Nummer 1	erster Gebührensatz ...	320,—		Nummer 10.2	13,30
			zweiter Gebührensatz ..	640,—		Nummer 10.3	49,—
		Nummer 2	erster Gebührensatz ...	1.320,—		Nummer 20.1.1	12,60
			zweiter Gebührensatz ..	2.630,—		Nummer 20.2.1	1,30
		Nummer 3	fünfter Gebührensatz ..	380,—	2.2	Nummer 20.4.2.1.1 wird wie folgt geändert:	
		Nummer 6		190,—	2.2.1	Hinter dem Wort „ersten“ wird das Wort „angefangenen“ eingefügt.	
		Nummer 7		140,—	2.2.2	Der Gebührensatz „86,40“ wird durch den Gebührensatz „85,—“ ersetzt.	
		Nummer 8		640,—	2.3	In den Nummern 20.4.2.1.2 und 20.4.2.2.2 werden jeweils die Wörter „weitere angefangene“ durch die Wörter „weiteren angefangenen“ ersetzt.	
		Nummer 9		160,—	2.4	Nummer 20.4.2.2.1 wird wie folgt geändert:	
		Nummer 10		110,—	2.4.1	Hinter dem Wort „ersten“ wird das Wort „angefangenen“ eingefügt.	
		Nummer 11		16 vom Hundert der Gebühren nach Nummer 1, 2 oder 3, mindestens 160,—	2.4.2	Der Gebührensatz „87,30“ wird durch den Gebührensatz „85,90“ ersetzt.	
		Nummer 12	erster Gebührensatz ...	90,—	2.5	Nummer 20.4.2.3 wird wie folgt geändert:	
			zweiter Gebührensatz ..	420,—	2.5.1	Das Wort „Abschleppdienst“ wird durch das Wort „Abschleppunternehmer“ ersetzt und hinter dem Wort „ersten“ wird das Wort „angefangenen“ eingefügt.	
		Nummer 13		1.260,—	2.5.2	Der Gebührensatz „61,—“ wird durch den Gebührensatz „60,—“ ersetzt.	
		Nummer 14		110,—	2.6	In Nummer 20.4.2.4 wird das Wort „Abschleppdienst“ durch das Wort „Abschleppunternehmer“ ersetzt.	
		Nummer 15		320,—	2.7	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
		Nummer 16		320,—		Nummer 20.5.1	250,—
		Nummer 17	erster Gebührensatz ...	700,—		Nummer 20.5.2	149,50
			zweiter Gebührensatz ..	3.150,—		Nummer 20.6.1	39,80
		Nummer 18		240,—		Nummer 22.1	110,50
		Nummer 19		240,—		Nummer 22.2	27,60
		Nummer 20	erster Gebührensatz ...	320,—		Nummer 23.1	14,30
			zweiter Gebührensatz ..	640,—		Nummer 23.2	23,10
		Nummer 21		240,—		Nummer 24.1	7,80
		Nummer 22	erster Gebührensatz ...	460,—		Nummer 24.2	9,70
			zweiter Gebührensatz ..	640,—		Nummer 25	53,—
		Nummer 23		110,—		Nummer 26.1.1	14,60
		Nummer 24	erster Gebührensatz ...	1.030,—		Nummer 26.2.1	36,70
			zweiter Gebührensatz ..	3.080,—		Nummer 26.3.1	73,40
		Nummer 25	erster Gebührensatz ...	310,—		Nummer 26.4.1	110,10
			zweiter Gebührensatz ..	1.030,—		Nummer 26.5.1	146,80
						Nummer 26.6.1	293,60
Artikel 2							
Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S.177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:							
Einziger Paragraph							
Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung							
Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 549), wird wie folgt geändert:							
1.	§ 1 Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:	3.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:				
	„6. der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg vom 19. März 2013 (HmbGVBl. S. 93)“.	3.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
			Nummer 3.2	26,50			
			Nummer 4	9,40			
		3.2	Die Nummern 6 bis 6.13 werden durch folgende Nummern 6 bis 6.9 ersetzt:				

„6	Amtshandlungen nach der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg	
6.1	Erteilung von Ausnahmen von den Verboten über das Rauchen nach § 16 Absatz 4	
6.1.1	einmalig	58,30
6.1.2	für sechs Monate	81,70
6.1.3	für ein Jahr	122,50
6.2	Erteilung von Ausnahmen zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten nach § 16 Absatz 4	
6.2.1	einmalig	67,20
6.2.2	für sechs Monate	94,—
6.2.3	für ein Jahr	141,—
6.3	Erteilung von Ausnahmen für das Abweichen von den Sicherheitsbestimmungen beim zeitweiligen Aufenthalt, dem Umschlag, der Einfuhr und der Durchfuhr gefährlicher Güter der nach § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2	
6.3.1	für den Umschlag nicht zugelassener Güter je Gut oder bei Überschreiten der Mengengrenzen je Gefahrgutklasse	58,30
6.3.2	in allen anderen Fällen	
6.3.2.1	einmalig	58,30
6.3.2.2	für ein Jahr	122,50
6.4	Erteilung von Ausnahmen, Schiffe mit gefährlichen Gütern an eine Werft oder Reparaturwerkstatt zu legen nach § 10 Absatz 5	88,40
6.5	Erteilung von Ausnahmen für das Anlaufen des Hamburger Hafens für Schiffe mit unverpackten, gefährlichen Gütern nach § 7 Absatz 2	75,10
6.6	Erteilung von Ausnahmen für das Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen nach § 14 Absatz 2	
6.6.1	einmalig	45,—
6.6.2	für ein Jahr	94,70
6.7	Erteilung von Ausnahmen von den Liegeplatzgeboten nach § 10 Absatz 5	84,90
6.8	Erteilung von Ausnahmen für andere Fahrzeuge zum Verkehr in Tankschiffhäfen nach § 11 Absatz 3	50,—
	bis	800,—
6.9	Erteilung von Ausnahmen zum Abweichen von den Sicherheitsmaßnahmen beim Aufenthalt in Tankschiffhäfen nach § 11 Absatz 3 ...	90,70“.

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 487), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert.
 - 1.1 In Absatz 1 werden die Wörter „angefangenen Stunden oder nach Stunden“ durch die Wörter „zeitlichem Aufwand“ ersetzt.
 - 1.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern die Berechnung der Einsatzzeiten keine vollen Stunden ergibt, werden die Gebühren anteilig nach angefangenen halben Stunden erhoben.“
2. In der Anlage treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	115,—
Nummer 1.2.1	47,—
Nummer 1.3.1	191,—
Nummer 1.3.2	426,—
Nummer 1.3.3	667,—
Nummer 2.1.1.1	186,—
Nummer 2.1.1.2	45,—
Nummer 2.1.1.3	96,—
Nummer 2.1.2	59,—
Nummer 2.1.3	59,—
Nummer 2.1.4	65,—
Nummer 2.1.5	59,—
Nummer 4.1	73,—
Nummer 4.2	56,—
Nummer 6.1.1	674,—
Nummer 6.2.1	674,—
Nummer 6.3.1	674,—
Nummer 7.1.1	21,—
Nummer 7.1.2	10,50
Nummer 7.2	30,—

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 9), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 549), wird wie folgt geändert:

- 3.3 In Nummer 7 wird der Gebührensatz „46,30“ durch den Gebührensatz „53,—“ ersetzt.
- 3.4 Nummer 8.4 wird gestrichen.

1. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 „10 Überlassung oder Verlängerung der Überlassung einer Grabstätte
 Die Gräberqualitäten sind in Produktkatalogen beschrieben. Diese sind auf dem jeweiligen Friedhof oder im Internet einzusehen.“
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1012	72
Nummer 1013	86
Nummer 1014	78
Nummer 1022	58
Nummer 1023	71
Nummer 1024	65
Nummer 1025	65
Nummer 1028	200
Nummer 1029	125
Nummer 1111	1050
Nummer 1112	840
Nummer 1121	1088
Nummer 1122	874
Nummer 202	235
Nummer 203	60
Nummer 21	44
Nummer 221	820
Nummer 222	320
3. Nummer 3011 erhält folgende Fassung:
 „3011 in der Fritz-Schumacher-Halle des Hamburger Bestattungsforums einschließlich der Benutzung des Familienzimmers
 je angefangene 90 Minuten 400“.
4. In Nummer 3012 wird der Gebührensatz „235“ durch den Gebührensatz „240“ ersetzt.
5. Nummer 3013 erhält folgende Fassung:
 „3013 auf den bezirklichen Friedhöfen in Hamburg-Mitte, Bergedorf, Harburg, Altona und den Friedhöfen Volksdorf und Wohldorf
 je angefangene 90 Minuten 184“.
6. Nummer 3014 wird gestrichen.
7. Nummer 3021 erhält folgende Fassung:
 „3021 in der Fritz-Schumacher-Halle des Hamburger Bestattungsforums einschließlich der Benutzung des Familienzimmers
 je angefangene 90 Minuten 700“.
8. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3031	170
Nummer 304	315
Nummer 3051	105
Nummer 3052	210
Nummer 306	310
9. Die Nummern 307 und 308 werden gestrichen.

10. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze

Nummer 311	100
Nummer 312	30
Nummer 3131	80
Nummer 3132	41
Nummer 3133	155
Nummer 401	3350
Nummer 402	700
Nummer 4121	820
Nummer 4122	320

Artikel 5

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Kosten für die erforderliche Ausstattung von Räumen mit elektronischen Datenverarbeitungs- und Konferenz-Tonanlagen, Telefax und Telefonanschlüssen, Einsatz von Simultan-Dolmetscherinnen und Simultan-Dolmetschern, Ordnungsdiensten und Schreibkräften für die Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.“
2. In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	31,50
Nummer 2	26,50
Nummer 3	21,—
3. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Gebührenfestsetzungsbescheid“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nummer 1.2.14 wird hinter dem Klammerzusatz „(Vorankonferenz)“ die Textstelle „oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG)“ eingefügt.
 - 4.2 In Nummer 1.3.1 wird der Gebührenrahmen „85,— bis 8800,—“ durch den Gebührenrahmen „100,— bis 10000,—“ ersetzt.
 - 4.3 In Nummer 1.3.14 wird die Textstelle „, die nach § 4 genehmigungsbedürftig sind“ gestrichen.
 - 4.4 In Nummer 1.3.14.2 wird der zweite Gebührensatz „1000,—“ durch den Gebührensatz „3000,—“ ersetzt.
 - 4.5 Die Nummern 1.3.30 und 1.3.31 werden gestrichen.

- 4.6 Die Nummern 1.3.32 und 1.3.33 werden Nummern 1.3.30 und 1.3.31.
- 4.7 In der neuen Nummer 1.3.30 wird die Textstelle „TEHG“ durch die Textstelle „des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3202),“ ersetzt.
- 4.8 Nummer 1.3.34 wird gestrichen.
- 4.9 Nummer 1.3.35 wird Nummer 1.3.32.
- 4.10 In Nummer 2.3.17 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 750,—“ ersetzt.
- 4.11 Hinter Nummer 4.10 wird folgende Nummer 4.10.1 eingefügt:
- „4.10.1 Zur Abgeltung von Kosten, die durch Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 VwVfG) entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind.“
- 4.12 Es wird folgende Nummer 13.8 angefügt:
- „13.8 Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Absätze 1 und 2 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550), soweit nicht von der Gebührenfreiheit nach § 12 Nummer 8 umfasst, je Wohneinheit 100,— bis 800,—“.

Artikel 6

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 555), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- § 3 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sachverständigen“ durch die Wörter „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren“ ersetzt.

- § 7 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 1 wird das Wort „Sachverständige“ durch die Wörter „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure“ ersetzt.
- 4.2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|-------------------------|-------|
| Nummer 1.1.1 | erster Gebührensatz ... | 17,20 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 106 |
| Nummer 1.1.2 | erster Gebührensatz ... | 11,40 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 106 |
| Nummer 1.2.1 | erster Gebührensatz ... | 13 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 53 |
| Nummer 1.2.2 | erster Gebührensatz ... | 8,70 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 53 |
| Nummer 1.3.1 | erster Gebührensatz ... | 22,20 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 106 |
| Nummer 1.3.2 | erster Gebührensatz ... | 17,30 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 106 |
| Nummer 1.5 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| Nummer 1.6 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| Nummer 1.7 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| Nummer 1.8.1 | erster Gebührensatz ... | 106 |
| Nummer 1.8.2 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| Nummer 1.9 | erster Gebührensatz ... | 106 |
| Nummer 1.11 | erster Gebührensatz ... | 53 |
- 5.2 In Nummer 1.11 wird im Gebührentatbestand folgender Satz angefügt: „§ 12 Absatz 2 Satz 2 GebG findet keine Anwendung.“
- 5.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-------------|-------------------------|--|
| Nummer 1.15 | erster Gebührensatz ... | 106 |
| Nummer 2.1 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| Nummer 2.2 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| Nummer 2.4 | erster Gebührensatz ... | 53 |
| | zweiter Gebührensatz .. | 1000 |
| Nummer 4.12 | | 10 v.H.
der Gebühr
nach Nummer 4.1 |
- 5.4 Nummer 4.18 erhält folgende Fassung:
- „4.18 Prüfung der Standsicherheit, wenn diese an einem komplexen räumlichen Tragsystem als Gesamtsystem nachgewiesen worden ist als Zuschlag zu Nummer 4.1 ... 25 v.H.
der Gebühr nach Nummer 4.1“.
- 5.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|-------|----|
| Nummer 5.1 | | 53 |
| Nummer 5.2.4 | | 53 |
| Nummer 5.3 | | 27 |
- 5.6 Hinter Nummer 8.2 wird folgende Nummer 8.3 angefügt:
- „8.3 Überwachung und Kontrolle der Prüftätigkeit betreffend Nachweise nach § 68 HBauO

von Antragstellerinnen oder
Antragstellern nach § 10
PVO im Rahmen des Aner-
kennungsverfahrens anteilig bis
zu 20 v.H.
der Gebühr
nach den
Nummern
4.1 bis
4.18“.

5.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an
die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden
neuen Gebührensätze:

Nummer 9.1	erster Gebührensatz . . .	53
Nummer 9.2		53
Nummer 10.1	erster Gebührensatz . . .	10
Nummer 10.2	erster Gebührensatz . . .	27
	zweiter Gebührensatz . .	53
Nummer 10.3		27
Nummer 12.1	erster Gebührensatz . . .	27
	zweiter Gebührensatz . .	189

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010
(HmbGVBl. S. 667), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die
Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in
der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), geändert
am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich ver-
anlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl.
S. 584), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl.
S. 524, 545), treten in den nachstehend genannten Nummern
an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden
neuen Gebührensätze:

Nummer 1		1,95
Nummer 2.1.1		133,50
Nummer 2.1.2		108,—
Nummer 2.2.1		195,—
Nummer 2.2.2		244,50
Nummer 2.2.3		261,—
Nummer 3.1		165,—
Nummer 3.2		108,—
Nummer 4.1.1		133,50
Nummer 4.1.2		108,—
Nummer 4.2		195,—

Artikel 8

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12 und 17 des Gebührengesetzes
vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am
14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 8 Absatz 3 des
Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007
(BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I
S. 2585, 2617), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Anlage 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung
und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungs-

anlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt
geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 555), wird
wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird die
Eintragung „Fischertwiete II“ gestrichen.
2. Der Abschnitt Bezirksamt Altona wird wie folgt
geändert:
 - 2.1 Die Eintragung „Große Elbstraße II“ wird durch fol-
gende Eintragung ersetzt:
„Große Elbstraße
von Van-der Smissen-Straße
(westlichen Anbindung) bis Fischmarkt I
übriger Teil II“.
 - 2.2 Bei der Eintragung „Schanzenstraße“ wird die Wert-
stufenbezeichnung „II“ durch die Wertstufenbezeich-
nung „I“ ersetzt.
3. Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Nord wird an der
nach dem Alphabet bestimmten Stelle die Eintragung
„Otto-Wels-Straße III“ eingefügt.
4. Der Abschnitt Bezirksamt Wandsbek wird wie folgt
geändert:
 - 4.1 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird die
Eintragung „Bei den Wandseterrassen II“ eingefügt.
 - 4.2 Die Eintragung „Bergstedter Chaussee
von Volksdorfer Damm
bis Kandieckskamp II
von Kandieckskamp bis Landesgrenze . . III “
wird durch folgende Eintragung ersetzt:
„Bergstedter Chaussee
von Volksdorfer Damm bis Kaudieckskamp II
von Kaudieckskamp bis Landesgrenze . . III“.
- 4.3 An den nach dem Alphabet bestimmten Stellen wer-
den die Eintragungen „Helmut-Steidl-Platz II“ und
„Hummelsbütteler Markt II“ eingefügt.
- 4.4 Die Eintragungen „Hummelsbütteler Landstraße III“
und „Rolfinkstiege von Wellingsbütteler Weg bis
Classenweg II von Classenweg bis Saseler Chaussee
III“ werden gestrichen.
- 4.5 Die Eintragung „Schloßstraße II“ wird durch fol-
gende Eintragung ersetzt:
„Schloßstraße
von Schloßgarten bis Robert-Schumann-Brücke I
übriger Teil II“.
5. Der Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird wie folgt
geändert:
 - 5.1 Die Eintragung „Weidenbaumsweg (Fußgängerzone)
I“ wird gestrichen.
 - 5.2 Bei der Eintragung „Weidenbaumsweg von Alte Hols-
tenstraße bis Bergedorfer Straße (ohne Fußgänger-
zone)“ wird die Textstelle „(ohne Fußgängerzone)“
gestrichen und die Wertstufenbezeichnung „II“ durch
die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
6. Der Abschnitt Sonstige Wege erhält folgende Fas-
sung:
„Sonstige Wege
Umgebung der Bahnhöfe des
Schienenverkehrs im Umkreis von 100 m,
soweit sie nicht zur Wertstufe I
oder II gehört, III
Alle anderen Wege, Straßen und Plätze . . IV“.

Artikel 9

Auf Grund von § 40 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziges Paragraph**Änderung der Vollstreckungskostenordnung**

§ 5 b der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 557), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. In Absatz 1 wird der Gebührensatz „25 Euro“ durch den Gebührensatz „33 Euro“ ersetzt.
3. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 „(2) Die Gebühr für die Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger beträgt 33 Euro.
 (3) Die Gebühr für die Einholung einer Auskunft für zusätzliche Informationen bei anderen Stellen im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft beträgt 13 Euro.“

Artikel 10

Auf Grund von § 5 des Hamburgischen Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird verordnet:

Einziges Paragraph**Änderung der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

In der Anlage der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 556), treten im Leistungsverzeichnis in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 0100	6,53
Nummer 0101	6,53
Nummer 0102	6,53
Nummer 0200	8,43
Nummer 0300	25,21
Nummer 0400	6,42
Nummer 0401	6,42
Nummer 0402	6,42
Nummer 0500	16,85
Nummer 0501	16,85
Nummer 0502	16,85
Nummer 0510	20,22
Nummer 0511	20,22
Nummer 0512	20,22
Nummer 0600	7,22
Nummer 0601	7,22
Nummer 0602	7,22
Nummer 0700	6,42
Nummer 0800	8,43
Nummer 0901	273,22
Nummer 0902	280,22
Nummer 0911	326,67
Nummer 0912	333,67
Nummer 1000	273,22

Nummer 1010	326,67
Nummer 1100	550,50
Nummer 1110	655,48
Nummer 1200	694,58
Nummer 1210	817,89
Nummer 1300	179,76
Nummer 1301	179,76
Nummer 1302	179,76
Nummer 1310	215,71
Nummer 1311	215,71
Nummer 1312	215,71
Nummer 1400	33,71
Nummer 1401	33,71
Nummer 1402	33,71
Nummer 1500	78,65
Nummer 1501	78,65
Nummer 1502	78,65
Nummer 1600	206,14
Nummer 1601	206,14
Nummer 1602	206,14
Nummer 1610	244,97
Nummer 1611	244,97
Nummer 1612	244,97
Nummer 1700	28,14
Nummer 1701	28,14
Nummer 1702	28,14
Nummer 1710	32,77
Nummer 1711	32,77
Nummer 1712	32,77
Nummer 1800	31,28
Nummer 1810	37,51
Nummer 1900	6,42
Nummer 2001	15,29
Nummer 2002	15,29
Nummer 2011	18,33
Nummer 2012	18,33
Nummer 2100	25,50
Nummer 2110	30,58
Nummer 2200	10,45
Nummer 2201	10,45
Nummer 2202	10,45
Nummer 2300	5,73
Nummer 2301	5,73
Nummer 2302	5,73
Nummer 2400	8,59
Nummer 2401	8,59
Nummer 2402	8,59
Nummer 2500	6,42
Nummer 2501	6,42
Nummer 2502	6,42
Nummer 2600	16,85
Nummer 2601	16,85
Nummer 2602	16,85
Nummer 2610	20,22
Nummer 2611	20,22
Nummer 2612	20,22
Nummer 2700	6,42
Nummer 2800	30,33
Nummer 2810	36,40
Nummer 2820	10,45
Nummer 2900	5,73
Nummer 3000	1,89
Nummer 3001	1,89
Nummer 3002	1,89
Nummer 3010	1,89
Nummer 3011	1,89
Nummer 3012	1,89
Nummer 3100	2,67

Nummer 3101	2,67
Nummer 3102	2,67
Nummer 3110	2,67
Nummer 3111	2,67
Nummer 3112	2,67
Nummer 3200	0,66
Nummer 3201	0,66
Nummer 3202	0,66
Nummer 3210	0,66
Nummer 3211	0,66
Nummer 3212	0,66
Nummer 3300	0,91
Nummer 3301	0,91
Nummer 3302	0,91
Nummer 3310	0,91
Nummer 3311	0,91
Nummer 3312	0,91
Nummer 3350	2,36
Nummer 3351	2,36
Nummer 3352	2,36
Nummer 4000	8,43

Artikel 11

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 545), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Spitzenanfall

(1) Für den Erwerb und die Abfuhr eines 100 Liter fassenden Müllsackes oder zweier je 50 Liter fassenden Müllsäcke für Spitzenanfall und die Behandlung der darin enthaltenen Abfälle beträgt die Gebühr 3 Euro.

(2) Für den Erwerb und die Abfuhr eines 100 Liter fassenden Abfallsackes für Laub (Laubsack) und die Behandlung des darin befindlichen Laubes beträgt die Gebühr 1 Euro.“

2. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gebührenpflichtige nach § 5 sind die Erwerberinnen und Erwerber von Müllsäcken für Spitzenanfall und Laubsäcken.“

3. § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4a und 4b ersetzt:

„4a. in den Fällen des § 5 Absatz 1 mit dem Erwerb des Müllsackes;

4b. in den Fällen des § 5 Absatz 2 mit dem Erwerb des Laubsackes;“.

4. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des § 5 Absatz 1 wird die Gebühr mit dem Erwerb des Müllsackes fällig, in den Fällen

des § 5 Absatz 2 wird die Gebühr mit dem Erwerb des Laubsackes fällig.“

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

§ 4 Absatz 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 714), erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Entsorgung von bis zu 3 Kubikmetern Laub- und Grünabfällen aus privat genutzten Gärten, die von Privaten auf einem dafür vorgesehenen Recyclinghof, einer Kompostierungsanlage oder einer Sonderannahmestelle der Stadtreinigung Hamburg abgegeben werden, beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kubikmeter 1 Euro je angefangenem Kubikmeter; der erste Kubikmeter ist gebührenfrei.“

Artikel 12

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 82), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Hafengebührenordnung

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 201), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

- 1.1 Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen.

- 1.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „1,“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 2.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „2.1.2“ gestrichen.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	80,75
Nummer 2.1.3	51,—
Nummer 2.1.4 erster Gebührensatz ..	29,75
zweiter Gebührensatz	250,75
Nummer 2.2.1.1 erster Gebührensatz ..	59,50
zweiter Gebührensatz	59,50
Nummer 2.2.1.4 erster Gebührensatz ..	93,50
zweiter Gebührensatz	93,50
Nummer 2.2.1.5 erster Gebührensatz ..	93,50
zweiter Gebührensatz	93,50
Nummer 2.2.5	25,50
Nummer 2.3.2	25,50
Nummer 2.3.3	25,50
Nummer 2.4.4	30,—

- 3.2 Hinter Nummer 2.4.4 wird folgende Nummer 2.4.4.1 angefügt:
- | | | | |
|----------|---|-------|-------|
| „2.4.4.1 | Fischen vom Boot aus in Begleitung eines Fishing-Guides | | 39,95 |
| | Ersterlaubnis | 300,— | |
| | Folgeberlaubnis | 30,— | |
- 3.3 Nummer 2.4.5 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|--------|--|----------|--|
| „2.4.5 | Erlaubnis zum Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Landfahrzeugen (§ 42 Absatz 1 Nummer 3), je Landeanlage sowie bei jeder Änderung je Erlaubnisinhaber | | |
| | für bis zu 30 Tage | 39,95 | |
| | Jahresgebühr | 284,75“. | |
- 3.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------------|-------|
| Nummer 2.4.5.1 | 39,95 |
| Nummer 2.6.2 | 25,50 |
| Nummer 2.6.3.1 | 25,50 |
- 3.5 Nummer 4 wird gestrichen.
4. Die Nummern 1 bis 2.1.4 der Anlage 2 werden aufgehoben.

Artikel 13

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 12 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) In Artikel 1 § 9 Nummer 1 treten die Nummern 1 bis 7.1.1 und 7.2 bis 11 der Anlage A der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung am 1. August 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 2013.